

Zollmaßnahmen des Auslandes aus der neuesten Zeit.

F r a n k r e i c h .

In Anbetracht der veränderten Verhältnisse auf dem Warenmarkte hatte die Französische Regierung durch Verordnung vom 14. Juni 1919 Wertzuschlagzölle eingeführt, die indes schon durch eine Verordnung vom 8. Juli 1919 wieder beseitigt und durch Koeffizienten zur Vervielfältigung der spezifischen Zölle ersetzt wurden. Von diesen Vervielfältigungskoeffizienten, die sich zunächst zwischen 1,1 und 3 bewegten, wurden mit wenigen Ausnahmen alle Halb- und Fertigfabrikate betroffen. Die durch Gesetz vom 9. Januar 1920 in ein Gesetz umgewandelte Verordnung hatte die Regierung ermächtigt, einen Ausschuß einzusetzen und in regelmäßigen Zwischenräumen eine Prüfung der Höhe der Koeffizienten vorzunehmen. Von dieser Befugnis hat die Regierung mehrfach Gebrauch gemacht und zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 1921 die Koeffizienten neu festgesetzt. Im Laufe des ersten Vierteljahres 1922 können sie einer allgemeinen Revision unterzogen werden, unbeschadet teilweiser Änderungen, die inzwischen etwa vorgenommen werden. Die Koeffizienten betragen jetzt 1,1 bis 10 und sind für unsere Ausfuhr um so mehr prohibitiv, als deutsche Waren den Sätzen des Generaltarifs unterliegen, der früher das $1\frac{1}{2}$ fache des Mindesttarifs betrug, durch Verordnung vom 28. März 1921 aber so erhöht worden ist, daß er in der Regel das Vierfache der Sätze des Mindesttarifs beträgt, der nahezu auf alle übrigen europäischen Länder Anwendung findet.

zu 154803

Belgien.

Belgien.

Die Belgische Regierung war durch Gesetz vom 10. Juni 1920 ermächtigt, auf die spezifischen Zollsätze Vervielfältigungskoeffizienten anzuwenden, welche indes die Zahl 3 nicht überschreiten sollten. Von dieser Ermächtigung hatte die Regierung für die Zeit vom 21. Juni 1920 bis 15. Juni 1921 innerhalb der gezogenen Grenzen für eine große Reihe von Waren Gebrauch gemacht. Durch Gesetz vom 31. März 1921 sind umfassende Änderungen des Zolltarifs vorgenommen worden. Um seine Zölle mit den Preis- und Valutaschwankungen in Einklang bringen zu können, ist Belgien vielfach zum Wertzoll übergegangen. Gleichzeitig ist der Höchstsatz des Vervielfältigungskoeffizienten, den die Regierung anzuwenden berechtigt ist, auf 6 erhöht worden. Die Koeffizienten sind daraufhin durch Verordnung vom 31. März 1921 neu festgesetzt worden.

Schweiz.

Nach dem Wegfall der Tarifabreden mit dem Deutschen Reiche hat die Schweiz ihren Zolltarif erhöht; da namentlich Fabrikate mit zum Teil außerordentlich hohen neuen Zöllen belegt werden, wird die Einfuhr aus Deutschland in schärfster Weise getroffen. Hierzu kommen die in der Schweiz erlassenen Einfuhrbeschränkungen, die sich in erster Linie gegen die Einfuhr aus Deutschland richten.

Spanien.

Durch das Außerkrafttreten der Tarifverträge mit Dänemark, Norwegen, den Niederlanden, der Schweiz und Schweden sind die Deutschland vermöge seines Meistbegünstigungs-

rechts

rechts zustehenden Zollvergünstigungen in Wegfall gekommen, so daß auf die deutsche Einfuhr jetzt lediglich die Zölle des II. Tarifs angewendet werden. Ferner hat Spanien gegenüber Ländern mit entwerteter Valuta durch Verordnung vom 3. Juni 1921 vermittels eines nach Klassen und Gruppen des Tarifs verschieden festgesetzten Koeffizienten Zollzuschläge eingeführt, die sich nach dem Durchschnittskurse für den Monat Juli für Deutschland auf 8.85 bis 61.95 v.H. beliefen, gegenüber 3.76 bis 26.34 v.H. für Frankreich, 3.78 bis 26.18 v.H. für Belgien und 6.24 bis 43.71 v.H. für Italien. Außerdem ist bei dem für den Monat Dezember in Aussicht genommenen Inkrafttreten des neuen Tarifs mit weiteren Zollerhöhungen zu rechnen.

I t a l i e n

In Italien ist durch Kgl. Verordnung vom 9. Juni 1921 ein neuer allgemeiner Zollltarif genehmigt worden, dessen Sätze mit Zuschlägen erhoben werden, die sich durch Anwendung von Koeffizienten ergeben. Der neue Tarif gilt für die Waren aller Länder, mit denen keine Handelsabkommen getroffen sind, also auch für deutsche Waren. Der Tarif hat einen schutzzöllnerischen Charakter und wirkt um so einschneidender, als sich mit der Erhöhung der Zollsätze die Zollerhebung in Gold, die etwa das Dreifache der Papierlira darstellt, und die Erhebung von Zuschlägen verbindet.

R u m ä n i e n

Auch in Rumänien erfährt die deutsche Einfuhr insofern eine unterschiedliche Behandlung, als deutsche Waren dem mit Wirkung vom 3. Juli 1921 erhöhten Generaltarif

unterliegen.

unterliegen, während meistbegünstigten Ländern noch die Vertragssätze zugute kommen. Die bestehenden Tarifverträge hat Rumänien gekündigt; sie werden im Monat April 1922 endigen. Das seit Juli 1919 bestehende Verbot der Einfuhr von Luxuswaren jeder Art ist im Laufe dieses Jahres noch verschärft und weiter ausgedehnt worden.

B u l g a r i e n .

Seit dem 9. August 1921 findet auf deutsche Waren wie auf die Waren aller anderen Länder der autonome Zolltarif Anwendung. Die Sätze dieses Tarifs sind durch das Etatsgesetz für 1919 verdoppelt.

J u g o s l a v i e n .

Die deutsche Einfuhr unterliegt den Sätzen des Generalzolltarifs, der durch eine am 16. Juli 1921 in Kraft getretene Verordnung wesentlich erhöht worden ist.

R e p u b l i k Ö s t e r r e i c h .

Der bisher für die Zollerhebung grundlegende Zolltarif für die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie hat durch das Bundesgesetz vom 15. Juli 1921 (den sogen. Finanzzolltarif) für eine große Reihe von Waren (gewisse Lebensmittel und Getränke, Öle und Fette, Luxuswaren) beträchtliche Erhöhungen erfahren. Bei der Zahlung der Zölle in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln als Gold ist jetzt im allgemeinen das 120-fache des Zollsatzes, für die im Finanzzolltarif und in einer besonderen Liste enthaltenen Gegenstände das 150fache des Zollsatzes zu entrichten.

U n g a r n .

Nach Artikel 206 des Vertrags von Trianon ist

Ungarn

Ungarn verpflichtet, vom Inkrafttreten des Vertrags (26. Juli 1921) an sechs Monate hindurch auf die Einfuhr aus den Fein-
desstaaten noch die günstigsten Zollsätze anzuwenden, die
am 28. Juli 1914 für das Gebiet der ehemaligen österreichisch-
ungarischen Monarchie bestanden haben. Danach bleibt diese
Bestimmung noch weitere 30 Monate hindurch lediglich für
einige besonders für Italien wichtige Waren in Wirksamkeit.
Die begünstigten Zollsätze kommen auch auf die Einfuhr aus
meistbegünstigten Ländern, also auch auf deutsche Waren, zur
Anwendung. Bei der Zahlung der Zölle in anderen Zahlungsmit-
teln als Gold wird neuerdings im allgemeinen ein Aufgeld von
5 900 v.H. erhoben; für eine Reihe von Waren beträgt dieses
Aufgeld 1 100 und 1 900 v.H.

T s c h e c h o s l o w a k e i .

Grundlegend für die Erhebung der Zölle ist der
an den Zolllarif für die ehemalige österreichisch-ungarische
Monarchie sich eng anschließende allgemeine Zolllarif für
das tschechoslawakische Zollgebiet. Die Sätze dieses Tarifs
waren ursprünglich in drei Kategorien eingeteilt und zwar
Zollsätze in französischen Franken, in tschechoslawakischen
Kronen mit 200 prozentigem Zuschlag und in tschechoslawaki-
schen Kronen ohne Zuschlag. Außerdem waren bei der Zollzahlung
gewisse fremde Valuten zu bestimmten Kurssätzen zugelassen.
Seit dem 10. Mai 1920 konnten fremde Valuten zur Zollzahlung
nicht mehr verwendet werden, sondern ausschließlich tschecho-
slowakische Kronen. Zu den Zollsätzen trat zunächst bei der
Frankenkolonne ein 500 prozentiger Valutazuschlag, zu den
Sätzen, bei denen ein 200 prozentiger Zuschlag erhoben wurde,
ein 300 prozentiger Zuschlag und zu den bisher zuschlagfrei-

en Zollsätzen ein 100 prozentiger Zuschlag hinzu. Diese Zuschläge, die seit dem 1. Dezember 1920 bezw. 900, 600 und 300 v.H. betragen, sind seit dem 1. Juni 1921 durch Vervielfältigungskoeffizienten ersetzt worden, die für die einzelnen Warengattungen bezw. 1, 3, 5, 7, 10, 13 und 16 betragen.

Polen.

Polen hat den Zollzuschlag (agio) für Luxuswaren auf 19 900 v.H. und für alle übrigen Waren auf 14.900 v.H. festgesetzt; die Zölle betragen also das 200 bezw. 150fache.

Lettland.

In Lettland ist von der Regierung im Verordnungswege ein neuer Zollltarif erlassen worden, der sich an den alten russischen Zollltarif anlehnt und statt der bisherigen Wertzölle spezifische Zollsätze enthält. Die außerordentlich hohen Zölle sind prohibitiv zu nennen.

Estland.

Seit dem 1. Mai 1921 ist in Estland ein neuer Zollltarif in Kraft, dem der ursprüngliche russische Zollltarif zu Grunde liegt, mit hohen in estnischer Mark angegebene Zollsätzen.

Finnland.

Der Zollltarif von 1919 hat noch Geltung, doch werden zu den einzelnen Zollsätzen -von gewissen Ausnahmen abgesehen- Zuschläge von 200 v.H. erhoben. Für die Waren, die bis zum 1. April 1921 einem Einfuhrverbot unterlagen, gehen die Zuschläge bis zum Zehnfachen des ursprünglichen Zolles.

Schweden.

Schweden.

Die nach dem Außerkrafttreten des deutsch-schwedischen Handelsvertrags in Schweden geplante Erhöhung der Industriezölle ist zwar vom schwedischen Reichstag abgelehnt worden, indes ist die Vorlage wegen Einführung gewisser Finanzzölle auf Luxusartikel angenommen worden. Für die in Betracht kommenden Waren bedeutet die einschlägige Verordnung vom 5. Juni 1921 eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Zollsätze.

Großbritannien.

Das englische Einfuhrverbot (Dyestuffe (Import Regulation) Act. 1920) für eine Reihe von Farben und Farbstoffen sowie das angeblich zum Schutze der englischen Schlüsselindustrien erlassene Anti-Dumping-gesetz, das auf gewisse Einfuhrwaren Zölle von 33 1/3 v.H. des Wertes legt und Maßnahmen gegen die Einfuhr aus Ländern mit niedriger Valuta trifft, richten sich vor allem gegen Deutschland. Der endgültige Wortlaut des Gesetzes ist noch nicht bekannt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Das am 27. Mai in Kraft getretene Notstandtarifgesetz, das in erster Linie die Zölle auf landwirtschaftlichen Erzeugnisse festsetzt, sieht auch Zuschlagszölle vor für gewisse Baumwollen- und Wollenwaren. Außerdem kann neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Zoll ein Dumpingzoll in Höhe des Unterschieds zwischen dem Auslandsmarktwert und dem Verkaufspreis erhoben werden, wenn festgestellt wird, daß ein amerikanischer Industriezweig durch die Einfuhr bestimmter ausländischer Waren geschädigt worden ist oder geschädigt oder in seiner Entstehung oder Entwicklung behindert werden kann.

und

und daß solche Waren auf dem amerikanischen Markt unter ihrem Auslandsmarktwert oder ihren Produktionskosten verkauft werden. Dagegen ist die Absicht, die Zölle künftig unter Zugrundelegung des amerikanischen Marktwertes zu erheben, fallen gelassen worden. Weiter ist in dem Notstandtarifgesetz die Einfuhr von Farbstoffen und Chemikalien dahin geregelt, daß das bestehende Einfuhrlizenzsystem auf die Dauer von weiteren sechs Monaten bestehen bleibt. Neuesten Nachrichten zufolge ist in der Budgetkommission ein von dem Finanzausschuß des Senats vorgeschlagener Zusatzantrag zum Notstandtarif zur Annahme gelangt, wonach dieser einschließlich des Farbeneinfuhrverbots bis 1. Januar 1922 oder so lange in Kraft bleiben soll, bis er durch den neuen endgültigen Zolltarif abgelöst wird.

K a n a d a .

Die erwartete allgemeine Tarifrevision hat nicht stattgefunden, sondern es sind mit Wirkung vom 10. Mai 1921 lediglich die Zölle für Alkohol, alkoholhaltige Essenzen, Weine und Schaumweine erhöht worden. Dagegen ist eine Bestimmung angenommen worden, die sich gegen das sogen. Valuta-Dumping richtet. Die einheimische Industrie soll gegen die Einfuhr aus valutaschwachen Ländern dadurch geschützt werden, daß die Geldentwertung bei der Umrechnung der in der Faktura angegebenen Währung in kanadische Dollar zum Zwecke der Verzollung nur bis zu 50 v. H. berücksichtigt werden soll. Für die deutsche Mark bedeutet das einen Zwangskurs von etwa 12 Cent für die Mark oder mit anderen Worten die Auferlegung des siebenfachen Zolles gegenüber dem Zoll, der unter Zugrundelegung der Wechselrate etwa zu erheben wäre.

Die Bestimmung des Kanadischen Zolltarifs, die

sich

sich gegen ein Dumping ausländischer Waren durch Schleudern oder Unterbewertung richtet und einen Sonderzoll von 15 v.H. des Wertes vorsieht, wird dadurch nicht berührt.

Eine weitere Erschwerung der Ausfuhr nach Kanada liegt darin, daß vom 1. September ab die Herkunftsbezeichnung auf den eingeführten Waren gefordert werden sollte. Diese Bestimmung soll neuesten Nachrichten zufolge erst am 31. Dezember 1921 in Kraft treten.

J a p a n

Japan hat mit Wirkung vom 1. Juli 1921 zahlreiche Zollerhöhungen vorgenommen, von der vornehmlich die Einfuhr von Eisen- und Stahlwaren betroffen wird.

A u s t r a l i s c h e r B u n d .

Das Einfuhrverbot für deutsche Waren besteht unverändert fort; Ausnahmen werden nur gestattet für Waren, die lediglich aus Deutschland bezogen werden können.

Berlin, den 19. September 1921.
